



Brandschutzordnung **Teil B** richtet sich an alle

B.1 Brandschutzordnung für alle Lehrkräfte, Schüler*innen, Schulangestellte, Raumpfleger*innen der Grundschule Archenholzstraße, Archenholzstraße 55, 22117 Hamburg.

B.2 Im Brandfall weisungsbefugte Personen (Krisenteam: Weber, Doose, Schneider, Möller, Herzig, Börner und unterstützend Baser)

Funktion	Name
Schulleitung	Weber, Antje
stellv. Schulleitung	Doose, Moritz
Hausmeister	Baser, Deniz
Sicherheitsbeauftragter	n.n
Brandschutzbeauftragter	Börner, Norman
Krisenteam	Schneider, Lena
Krisenteam	Möller, Anne
Krisenteam/Beratung	Herzig, Sarah
Erste-Hilfe-Beauftragter	Börner, Norman
Schulbüro	Gröning, Britta

B.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, zuerst die Feuerwehr zu alarmieren.
- Rauchgeruch und Brandverdacht ist sofort dem Krisenteam zu melden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen elektrischen Geräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Wasserkochern und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) untersagt. Ausgenommen sind alle Geräte in den naturwissenschaftlichen Räumen, die zur Durchführung von praktischen Versuchen erforderlich und den naturwissenschaftlichen Sammlungen zuzuordnen sind. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Offene

Flammen (z. B. durch Kerzen oder Bunsenbrenner) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer Lehrkraft zu entzünden und zu betreiben und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.

- Rauchen, Feuer, offenes Licht, z. B. Kerzen zu Geburtstagen oder auf Adventsgestecken, ist verboten! Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem Krisenteam zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen.

Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.

- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie benutzte Feuerlöscher dem Krisenteam zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt, die Feuerlöscher wieder befüllt und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenhäusern unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

B.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt. Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein (Bodendichtung). Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Änderungen, wie z. B. Veränderungen am Türblatt oder das Entfernen des Schließzylinders, dürfen an diesen Türen nicht vorgenommen werden. Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und

Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

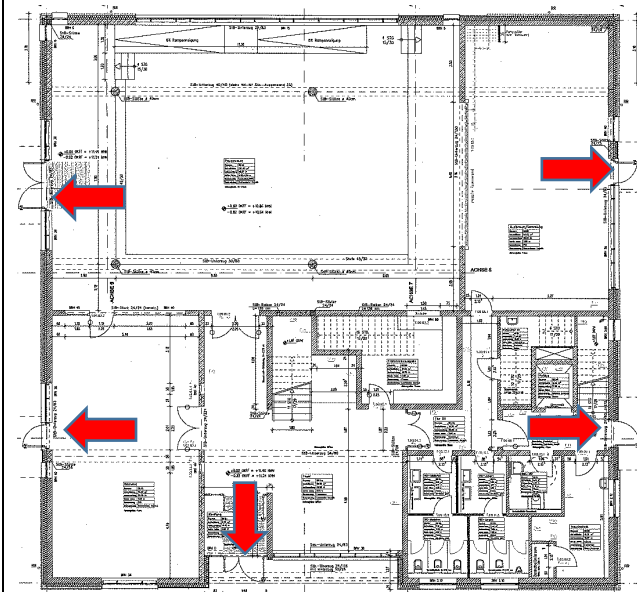
Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

B.5 Flucht- und Rettungswege

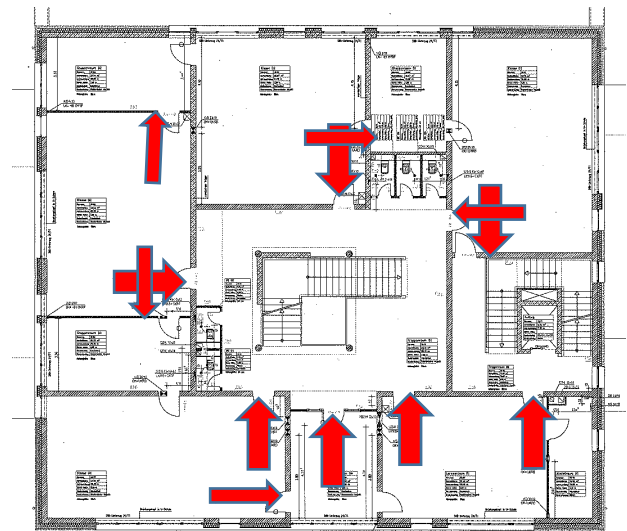
Zu den Flucht- und Rettungswegen im Schulgebäude gehören die Flure, Treppenhäuser und außen liegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen auch nicht vorübergehend, verdeckt werden. Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung Teil B gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgängen. Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die auf das Schulgelände führen. Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem Krisenteam zu melden.



Erdgeschoss



1.OG und 2.OG



direkter Notausgang →

möglicher Notausgang bei Rauch oder Brand im ersten Fluchtweg →

B.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die Funktionsweise der vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Dazu eignet sich am besten ein gemeinsamer Termin mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o.g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten). Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Die Standorte der Löschgeräte sind in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen enthalten.

Feuerlöscher bzw. Löschmittel werden vom Hersteller entsprechend der Eignung einer oder mehreren Brandklassen zugeordnet. Diese Zuordnung ist auf dem Feuerlöscher mit Piktogrammen angegeben.

In Küchen sollten Feuerlöscher der Brandklasse F, sogenannte Fettbrandlöscher vorgehalten werden.

Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!

Elektrische Anlagen sollten mit CO²-Löscher gelöscht werden, da diese rückstandslos löschen. (Infos siehe Anlage)

Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
(1 Meter bei 1000 Volt)

Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!

Die Gebäude sind mit Druckknopfmeldern für die Hausalarmierung ausgestattet. **Der Alarm wird nicht direkt zur Feuerwehr weitergeleitet. Feuerwehr und Rettungsdienst müssen von den Telefonen unter der Notrufnummer 0-112 oder über Mobiltelefone alarmiert werden.**

Piktogramm	Brandklasse
	<p>Brandklasse A: Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen</p>
	<p>Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Öle, Schmierfette, Lacke, Harze, Wachse, Teer</p> <p><i>Hinweis: Sicherheitsdatenblatt beachten</i></p>
	<p>Brandklasse C: Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas</p>
	<p>Brandklasse D: Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen</p>
	<p>Brandklasse F: Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen und -geräten</p>

Telefone sind in folgenden Räumen zu finden:

- Neues Gebäude: Bücherei, Gruppenraum 3b und Gruppenraum 4b (jeweils die Gruppenräume die sich zum Flur öffnen lassen).
- Verwaltung
- Haus 4 Gruppenraum VSKc
- Haus 5 2a
- Haus 6 2c
- Haus 7 Gruppenraum VSKD
- Mensa
- Fachtrakt: 1d
- Sporthallen: Lehrerumkleideräume

Alle im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem Krisenteam zu melden.

B.7 Verhalten im Brandfall

Die folgenden Grundsätze des Verhaltens im Brandfall sind unbedingt einzuhalten:

- Der Brand muss gemeldet werden!
- Alarmsignalen und Anweisungen autorisierter Personen ist Folge zu leisten!
- Es muss Ruhe bewahrt werden!
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**
- Die Räumung ist einzuleiten!
- Es soll weder gerannt noch gebummelt werden!
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**
- Wenn möglich, müssen Stromkreise oder Gasversorgung unterbrochen werden (Not-Aus und Haupthahn)

B.8 Meldung von Bränden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Dies geschieht mit Hilfe des nächstgelegenen **Druckknopfmelders und mittels telefonischer Alarmierung der Feuerwehr**. Dabei ist auch der kleinste Brand unverzüglich dem Krisenteam zu melden. Die Betätigung des Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Daher sollte auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr eine telefonische Brandmeldung erfolgen. Dabei ist das 5-W-Schema zu beachten:

WO ist etwas passiert?

WAS ist passiert?

WIE viele Personen sind betroffen?

WELCHE Art(en) von Verletzungen liegt/liegen vor?

WARTEN auf Rückfragen!

Beendet wird das Telefonat seitens der Feuerwehr, wenn dieser alle notwendigen Informationen vorliegen.

B.9 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen

Jeder Feueralarm ist ernst zu nehmen, auch wenn sich herausstellt das es ein Fehlalarm ist.

Der Feueralarm an der Grundschule Archenholzstraße erfolgt primär über das Alarmsignal mit einer Lautsprecherdurchsagen oder per Zuruf. Bei Ertönen des Feueralarmsignals haben alle Personen die Gebäude sofort zu verlassen und sich möglichst über die Fluchtwege zu den gekennzeichneten **Sammelstellen – z.Z. an den Seiten des großen gepflasterten Platzes zur Mensa, zum Bauzaun und zum neuen**

Gebäude - zu begeben. Verletzte Personen sind dabei ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen. Die Nutzung der Aufzüge ist im Alarmfall grundsätzlich verboten. Den Anweisungen des Krisenteams und der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte ist im Brandfall unbedingt Folge zu leisten.

Nach einem Feueralarm ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Schultaschen) nicht zulässig.

Nach einem Brand ist den Anweisungen des Krisenteams Folge zu leisten.

Kein Kind verlässt zuerst das Schulgelände.

Mögliche Szenarien sind:

Klassen nehmen zuerst eine weitere Klasse mit auf.

Eltern sollen benachrichtigt werden. Nutzt den von euch genutzten schnellsten Kommunikationsweg. Nutzt (bei Textnachricht) folgenden Baustein:

<p>Liebe Eltern, es gab einen Brand an unserer Schule. Ihr Kind wurde in Sicherheit gebracht. Bitte kommen Sie, <u>ruhig und zu Fuß</u>, in die Schule und holen Sie Ihr Kind ab. <u>Bitte betreten Sie das Schulgelände NICHT und warten Sie am Haupteingang!</u></p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie morgen.</p> <p>Danke für Ihre Unterstützung.</p>
--

Bei nötiger Abholung von Kindern kommen die Eltern NICHT auf das Schulgelände!

B.10 **In Sicherheit bringen**

Vor dem Verlassen der Räume werden die Fenster geschlossen. Alle Türen im Gebäude sind zudem geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu verschließen.

Im Alarmfall haben die Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler anzuweisen, dass Schultaschen und Arbeitsmaterial im jeweiligen Raum zu verbleiben haben. Bei schlechter Witterung können auf Anweisung der Lehrkraft die Jacken o. ä. angezogen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und die Eigensicherheit nicht vernachlässigt wird.

Die betreuende Lehrkraft nimmt das jeweilige Klassenbuch bzw. Kursheft mit zum Sammelplatz und achtet darauf, dass keine Personen zurückgeblieben sind (WC, Nebenräume, Gänge o. ä.).

In Schülerküche, Mensa und Kunstraum sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten.

Während der Pausen oder der Essenszeiten der Mensa haben die eingeteilten Aufsichten dafür zu sorgen, dass die sich auf dem Schulhof bzw. die in der Mensa befindlichen Schülerinnen und Schüler zügig an der **Sammelstelle** – **immer der Aufstellplatz der Klasse** - einfinden. Für die Räumung des Gebäudes sind ggf. weitere Lehrkräfte heranzuziehen. Anwesende Lehrkräfte übernehmen die Klassen auf der Sammelstelle. Sind Lerngruppen oder Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt, schließen sie sich der nächstgelegenen Lerngruppe an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Allerdings muss hier vermieden werden, in den Brandrauch zu laufen. In diesem Falle muss ein alternativer Fluchtweg gewählt werden.

Fluchtweg 

Sammelplatz 

Alle Personen begeben sich zügig und geordnet zur Sammelstelle, wobei die Lehrkräfte die Aufsichtspflicht über ihre jeweilige Lerngruppe und dazu gestoßene Schülerinnen und Schüler haben. Sämtliche Lehrkräfte haben auf dem Weg zur Sammelstelle darauf zu achten, dass keine Personen im Schulgebäude zurückbleiben. Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Betreuung einer Lehrkraft in Räumlichkeiten des Schulgebäudes bzw. in Bereichen des Schulgeländes aufhalten, treten den Weg zur Sammelstelle selbstständig an und begeben sich dort zu der ihnen zugeteilten Position. Die Zufahrtswege der Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden.

Hilflose, kranke, verletzte oder behinderte Menschen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen.

An dem Sammelplatz stellen sich die Lerngruppen in der bekannten Formation auf, führen die betreuenden Lehrkräfte eine Vollständigkeitskontrolle durch und melden das Ergebnis an das Krisenteam. In den Pausen bringt das Krisenteam die Klassenlisten um die Vollständigkeit der Kinder zu klären. Eine Person des Krisenteams informiert die Feuerwehr und erhält von dieser weitere Anweisungen.

Sammelplatz - Aufstellungsplanes

		Turnhalle			
Kita	Feuerwehrezufahrt				
	Kita			VSK B	
	VSK D			VSK C	Haus 4
Freizeit	VSK A			2C	
	1D			3A	
	2A			3B	
Mensa	2B			1A 1C	neues Gebäude
	4A 4B	4C 4D	3C 3D	1B	

Lehrkräfte und Schülerschaft sind darauf hinzuweisen, dass die Gebäude erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person (Schulleitung oder Feuerwehr) wieder betreten werden dürfen.

B.10 Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht stets vor Rettung von Sachgütern und Brandbekämpfung. Vor der Brandbekämpfung muss die Alarmierung vorgenommen bzw. sichergestellt werden. Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher bekämpft werden, wobei **Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen** sind. Bei Bränden elektrischer Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten (Küche, Kunstraum: NOT-AUS), sofern eine Eigengefährdung auszuschließen ist. Der Brandherd sollte auch nach erfolgreicher Löschung weiter beobachtet werden, um eine Wiederentzündung zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Brände an elektrischen Verteilern oder ähnlichen Anlagen sollten vorrangig mit CO₂-Löscher bekämpft werden. Das Einschalten von elektrischen Anlagen nach einem Brand, darf erst nach Prüfung und Freigabe der betroffenen Anlagen durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Fettbrände sind durch Abdecken mit einem trockenen Deckel zu ersticken oder es ist ein speziell für die Brandklasse F zugelassener Feuerlöscher zu verwenden. Wenn vorhanden können Löschdecken eingesetzt werden, diese werden jedoch von der Feuerwehr nicht mehr beworben.

Brände an Gasleitungen und Gasflaschen dürfen nur durch die Feuerwehr gelöscht werden.



B.10 Besondere Verhaltensregeln

Ist der primäre Fluchtweg nicht passierbar oder verraucht, muss ein alternativer Fluchtweg benutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte man sich im Falle eines stark verrauchten Rettungsweges gebückt oder kriechend bewegen, da sich in Bodennähe meist noch atembare Luft befindet und weniger heiße Brandgase vorhanden sind. Besteht keine Möglichkeit mehr, einen Raum zu verlassen, müssen die betroffenen Personen in diesem Raum verbleiben. Die Türen werden mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abgedichtet. Die betroffenen Personen machen sich am Fenster oder aber per Mobiltelefon bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls sollte aus den Fenstern der oberen Stockwerke gesprungen werden.

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen sind nur dann durchzuführen, wenn keine Eigen- und Fremdgefährdung damit einhergeht. Es gelten die grundlegenden Maßnahmen der „Ersten Hilfe“.

Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, stellen sich dem Krisenteam zur besonderen Verfügung. Sie unterstützen bspw. bei der Evakuierung des Gebäudes, kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde, oder besetzen die Eingänge, damit keine Personen das Gebäude betreten.

unterzeichnet am 17.1.2023 durch die Schulleitung

Alarmplan für Lehrkräfte - Verhalten im Falle eines Feuersalarms

- Primär muss an die rasche Räumung des Hauses gedacht werden!
- Schülergruppen sollen geschlossen geführt werden.
- Übersichtlichkeit und Ordnung können Panik verhindern.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, jedoch nur, wenn diese rauchfrei sind!
- Die Lehrkraft verlässt als letzte die Räume und schaut nach, dass niemand zurückgeblieben ist.
- Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch oder ggf. das Kursheft oder eine Schülerliste sowie einen Stift mit.
- Kleidungsstücke können nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung beim Verlassen der Räume auftritt.
- Schulsachen werden nicht mitgenommen.
- Fenster und Türen werden geschlossen. Türen werden jedoch nicht abgeschlossen.
- Der Aufzug wird in keinem Fall benutzt. Behinderte oder vorübergehend Behinderte bekommen Hilfe von ihren Mitschülerinnen und -schülern.
- Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, stellen sich zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und für Sonderaufgaben zur Verfügung und werden im Bedarfsfall vom Krisenteam angesprochen.
- Tritt der Brandfall zwischen zwei Schulstunden ein, muss flexibel agiert werden.
- Sollte ein Feuersalarm zwischen zwei Unterrichtsstunden aktiviert werden, dann gilt die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrkraft für die neue Lerngruppe.
- Fällt einer Lehrkraft auf, dass eine Lerngruppe ohne Lehrkraft ist, fügt sie diese ihrer eigenen Lerngruppe hinzu und bringt die gesamte Gruppe zur Sammelstelle.
- Bei einem Feuersalarm in einer der großen Pausen spricht die Schulleitung einige Kolleginnen und Kollegen an und bittet diese um Mithilfe, um das Gebäude zu räumen. Die übrigen Lehrkräfte rufen die Schülerinnen und Schüler, die sich in Aufenthaltsbereichen im Gebäude oder auf dem Schulhof aufhalten, zusammen und führen sie auf einem kurzen und sinnvollen Weg zu den Sammelplätzen.

- Der Sammelplatz befindet sich auf dem gepflasterten Schulhof
- Das Schulgebäude wird zügig entsprechend den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen verlassen, um die Sammelstelle aufzusuchen.
- Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an, verlassen mit ihr das Gebäude und gehen mit ihr zur Sammelstelle.
- Die Schülerinnen und Schüler einer jeden Klasse bzw. eines jeden Kurses bleiben mit ihren Lehrkräften während des gesamten Alarms zusammen und warten auf weitere Anweisungen des Krisenteams.
- Wenn die Schülerinnen und Schüler aus klassenübergreifenden Lerngruppen an die Sammelstelle kommen, bleiben sie in ihren aufgeteilten Gruppen.
- Die für diese Lerngruppen zuständigen Lehrkräfte verteilen sich auf die Klassen der Klassenstufe.
- Die Lehrkräfte stellen die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler fest und melden diese an das Krisenteam. Wenn Sie die Meldung durch Schüler (Klassensprecher oder Kurssprecher) überbringen lassen, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.
- Der Alarm ist dann beendet, wenn das Krisenteam dies bekannt gibt!

Vorbeugende Verhaltensmaßnahmen:

- Die Klassenleitungen führen zu Beginn des Schuljahres die Belehrung für den Alarmfall durch. Im Rahmen dieser Belehrung gehen die Klassenleitungen mit ihren Klassen den Fluchtweg ab.
- Belehrung und Begehung werden in den Klassenbüchern bzw. in einem Kursheft dokumentiert.
- Die Lehrkräfte machen sich mit den verschiedenen Fluchtwegen zum Beginn eines Schuljahres vertraut.
- Alarmübungen sollen helfen, Schwachstellen für einen Notfall aufzudecken. Das sollte auch den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.

Information im Schuljahr _____ gelesen:

Name in Druckschrift: _____

Hamburg, den _____

Unterschrift

Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Räumen

Stellungnahme des Sachgebiets „Betrieblicher Brandschutz“

Das Löschmittel Kohlendioxid (CO₂) wird sowohl in stationären Löschanlagen wie auch in tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern bereitgestellt. Bevorzugte Einsatzgebiete sind beispielsweise elektrische Betriebsräume, Serveranlagen und Laboratorien, da das Löschmittel CO₂ rückstandsfrei löscht. CO₂ ist farblos, geruchlos und schwerer als Luft.

Der Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschgeräten kann in kleinen und engen Räumen jedoch lebensgefährlich sein. Beim Löschen kann durch das in Sekunden freigesetzte CO₂-Volumen sehr schnell eine hohe Konzentration von CO₂ in der Raumluft erreicht werden. Bereits ab 5 bis 8 Volumen-% CO₂ in der Atemluft droht Erstickungsgefahr. Verstärkter Atemantrieb oder Atemnot sind mögliche Warnzeichen.



Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ hat in einem Projekt mit praktischen Lösversuchen folgende Ergebnisse für kleine und enge Räume, wie z. B. Schaltschrank-, Server-, Lager-, (Aufzug-) Triebwerksräume ermittelt:

Die bisherigen, auf das gesamte Raumvolumen bezogenen, Berechnungen hinsichtlich der zu erwartenden CO₂-Konzentration im Raum müssen korrigiert werden. Es muss mit einer anrechenbaren Raumhöhe von maximal 2 m statt der tatsächlichen Raumhöhe gerechnet werden.

Um keiner Gefährdung durch das freigesetzte CO₂ ausgesetzt zu sein, bedeutet dies, dass für eine Person die sich im Raum aufhält um einen Brand zu löschen, pro Kilogramm CO₂-Löschmittel mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 m² vorhanden sein muss. Es gilt:

- 2 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 11 m² freie Grundfläche,
- 5 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 27,5 m² freie Grundfläche.

Wenn das Verhältnis von Raumgröße (freie Grundfläche!) zu Löschmittelmenge kleiner als 5,5 (m²/kg) ist, muss das Löschen des Brandes von außen durch den geöffneten Türspalt erfolgen. Anschließend ist die Tür zu schließen. Der Brandraum darf danach nur noch nach wirksamen Belüftungsmaßnahmen oder geschützt mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät betreten werden, z. B. durch die Feuerwehr.



Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die bereitgestellten CO₂-Löschmittelmengen (Feuerlöscher) in Bezug zu den Raumgrößen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind weitere oder andere technische und/oder organisatorische Maßnahmen (z. B. andere Löschmittel, von außen zu betätigende Löscheinrichtungen, Kleinlösch- oder Objektlöschanlagen, Betriebsanweisung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu treffen.

Eine neue DGUV Information mit entsprechenden Informationen für die Anwendung und Umsetzung im betrieblichen Brandschutz und zum Personenschutz wird zurzeit durch das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ der DGUV erarbeitet.